

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der fuenfte Titul von Beweiseinreden und der Einreichung der
Fragestuecke.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708



Der fünfte Titul

von

Beweiseinreden und der Einreichung
der Fragestücke.

S. 263.

Von den Beweiseinreden.

Wenn die Beweisfrist versäumt worden, so muß die Einrede des erloschenen Beweises entgegen gesetzt werden, allein es hätte billig gleich da, wo der Beweis versäumt worden, der Ablauf der Nothfrist angenommen werden sollen. [S. 215.] Wenn der Zeugenbeweis an unrichtigen Orte gebraucht ist [S. 216.], so muß die Einrede der Unzulässigkeit des Beweismittels, und nach Umständen die Einrede der unzulässigen Zusammensetzung verschiedener gebrauchten Beweismittel entgegen gesetzt, und gründlich ausgeführt werden. Es ist nicht bloß ein Unterschied, der in der Benennung bestehet, ob man Kunstverständige Zeugen nennet, sondern das ganze Verfahren ist bey diesen verschiedenen Beweisarten verschieden. Den Articuli werden die Einreden der unerheblichen, dunkelen, sich widersprechenden und unzulässigen Articul [S. 256. u. f.] entgegen gesetzt, und bittet man um Verwerfung der widerrechtlichen Articul. Den Zeugen werden gleichfalls die Einreden der völligen Untüchtigkeit, oder des Verdachts [S. 260.] entgegen gesetzt, und im ersteren Falle um

Civil-Proc. II Th.

3

deren

deren Verwerfung gebethen. Wer aber wider die Zeugen Einreden vorgebracht hat, kann sich hernach auf die ihm zum Vortheil ausgefallene Aussagen nicht beziehen *a*). Wenn diese Einwendungen wider den ganzen Beweis gehen, und so stark sind, daß man sich darauf verlassen kann, und völlig bewiesen sind, so ist nicht nöthig, Fragestücke einzureichen, sondern man läßt hierüber erkennen. Ueber die Einrede der Bestechung eines Zeugen, und überhaupt, wo ein Meineyd nicht ohne Grund zu befürchten steht, muß nothwendig vorläufige Untersuchung und Erkenntnis erfolgen *b*). Eben so wird in summarischen Sachen über die Einreden deswegen vorläufig verfahren und erkannt, weil hier die Beweisausführung wegfällt, oder es müßte selbige bey diesen Umständen, als Ausnahme von der Regel, zugelassen werden *c*). Außer diesen Fällen wird nach dem gemeinen Proceß das Zeugenverhör durch diese Einreden nicht aufgehalten *d*), sondern selbige können nur, auch ohne besonderen Vorbehalt, in der Beweisausführung weiter aus einander gesetzt werden, mithin werden in solchem Falle die Fragestücke unter der mehr gewöhnlichen als nöthigen Verwahrung: von diesen Einreden nicht abzuweichen, in einer besonderen Anlage und zwar nur einfach eingereicht, weil auf die Fragestücke nichts zu verhandeln ist, und selbige doch durch das künftige Zeugenverhör mitgetheilet werden *e*), und darinn zum Vorschein kommen. Es ist auch eben so wenig nöthig, sich die Einreden wider der Zeugen Aussagen ausdrücklich vorzubehalten, weil diese
erst

erst bey dem Verhör entstehen, und nach dessen Eröffnung bekannt werden, mithin sich von selbst verstehet, daß selbige nicht schon hier vorgebracht werden können. Auf der anderen Seite ist der bloße Vorbehalt der Einreden, welche jezo schon vorhanden sind, unschicklich. Die Beweiseinreden sollten nach der Analogie des jüngeren R. U. im Anfange des Beweisverfahrens vorgebracht werden; allein der Gerichtsgebrauch ist hierinn nachgiebiger.

- a) c. 31. X. de test.
- b) c. 9. X. de prob., c. 31. X. de test., c. 1. X. de purgat. can. (V. 34.).
- c) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 1. §. 14.
- d) Daselbst §. 9.
- e) Das päpstliche Recht im c. 1. X. de except. (II. 25.) und vielen anderen Stellen, stimmt mit dem sächsischen Proceß überein. Allein der Gerichtsgebrauch ist in vielen Gerichten entgegen, und die Partheyen stehen sich nicht übel dabey.

§. 264.

Von der Antretung des Gegenbeweises.

Wer einen Gegenbeweis führen will, kann selbigen hier sofort antreten, es sey denn, daß in der Proceßordnung oder im Urtheile auch ein gewisser Gegenbeweistermin, welches allerdings rathsam ist, peremptorisch festgesetzt worden wäre, welcher sodann bey Verlust des Gegenbeweises beobachtet werden muß.

§. 265.

Von der Bitte.

Man bittet den Richter, die Zeugen auch über die Fragestücke mit zu vernehmen. Auch der Product kann um Zulassung eines Notarius oder Bestellung eines Concommissarius bitten.

Der sechste Titul

von

Den Fragestücken.

§. 266.

Von den allgemeinen Fragestücken.

Die allgemeinen Fragestücke sind diejenigen, wodurch die Glaubwürdigkeit der Zeugen bestätigt werden soll. Diese werden voraus geschickt, woforne selbige nicht ein vor allemahl in den Processordnungen vorgeschrieben sind a). Sie müssen auf Vor- und Zunahmen; Alter; Herkunft; Gewerbe; Verwandtschaft; Antheil an der streitigen Sache; Kenntnis des Oertes oder der Sache, worüber er die Wahrheit sagen soll; ob ihm die Fragen vorher bekannt gemacht worden; ob er sich mit jemand von den Partheyen oder seinen Mitzeugen wegen der Aussage beredet habe b); ob ihm wegen des Zeugnisses etwas gegeben, oder versprochen